

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XIX. Band 4. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 20. März 1978

Inhalt:	Seite
Nr. 30 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978 . . . . .	53
Nr. 31 Kirchengesetz über die Bildung des Kirchenbezirkes Wangerland . . . . .	53
Nr. 32 Anordnung betreffend Fotografieren während des Gottesdienstes . . . . .	54
— Nachrichten . . . . .	54
— Berichtigung . . . . .	54
— Hinweis . . . . .	54

Einem Teil dieser Ausgabe liegt das Bibliotheksverzeichnis des Ev.-luth. Oberkirchenrats Oldenburg über Neuerwerbungen von Mai 1977 bis November 1977 bei.

### Nr. 30

#### Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1978

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 — GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd. Seite 192 ff. — hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 22. November 1977 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1978 eine Landeskirchensteuer. Die Landeskirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages bzw. des auf den zu versteuernden Einkommensbetrag umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung dieses Höchstbetrages (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuerfestsetzung — sofern Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Kirchenmitglied zu berücksichtigen sind — um jährlich 600,— DM für das erste Kind, 960,— DM für das zweite Kind und 1800,— DM für jedes weitere Kind zu kürzen; bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Kürzungsbetrag bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, als Landeskirchensteuer in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren durch die Arbeitgeber einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 22. November 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 31

#### Kirchengesetz über die Bildung des Kirchenbezirkes Wangerland

##### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Hohenkirchen, Oldorf, Tettens, Middoge, Minsen, Wiarden, Pakens, St. Joost-Wüppels und Waddewarden-Westrum werden zu einem Zweckverband zusammengefaßt. Er führt den Namen

„Kirchenbezirk Wangerland“.

(2) Der Kirchenbezirk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

##### § 2

(1) Der Kirchenbezirk hat den Zweck, die Arbeit in den Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit zu fördern, insbesondere auf den Gebieten der Kurseelsorge, der Jugend-, der Erwachsenenarbeit und der übergemeindlichen Sozialarbeit; er nimmt gemeinsame Anliegen wahr.

(2) Der Kirchenbezirk hat folgende Aufgaben:

1. Er berät und unterstützt die Kirchengemeinden bei der Durchführung eigener Veranstaltungen;
2. er stimmt Veranstaltungen zwischen den Kirchengemeinden ab;
3. er bereitet übergemeindliche Veranstaltungen vor und führt sie durch;
4. er stellt die erforderlichen Mitarbeiter ein;
5. er stellt zur Durchführung seiner Aufgaben einen Haushaltsplan auf;
6. er faßt Pfarrer und Mitarbeiter der Kirchengemeinden in einem gemeinsamen Arbeitskreis zusammen;
7. er vertritt die gemeinsamen Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit und den staatlichen Körperschaften.

##### § 3

(1) Organ des Kirchenbezirks ist der Kirchenbezirksvorstand. Er nimmt die Aufgaben des Kirchenbezirks wahr.

(2) Der Kirchenbezirksvorstand besteht aus den Pfarrern, Pastorinnen und Pfarrdiakonen sowie je einem Kirchenältesten der zum Kirchenbezirk zusammengefaßten Kirchengemeinden. Die Kirchenältesten werden von den Gemeindegemeinderäten für die Dauer ihrer Amtszeit entsandt. Bei dauernder Verhinderung eines Kirchenältesten findet eine Ersatzwahl statt. Der Kirchenbezirksvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Kirchenbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

##### § 4

Der Kirchenbezirksvorstand kann nach Zustimmung der Gemeindegemeinderäte für bestimmte Arbeitsbereiche Fachausschüsse bilden. In ihnen sollen alle Kirchengemeinden vertreten sein. Das Nähere wird durch eine Satzung geregelt.

## § 5

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Beschlußfassung, Vertretung und Geschäftsführung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Kirchenbezirk entsprechende Anwendung.

## § 6

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Kirchenbezirk Finanzzuweisungen nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsplans.

(2) Die Verwaltungsgeschäfte und die Rechnung des Kirchenbezirks werden von dem Rentamt des Kirchenkreises Jever geführt.

## § 7

Der Oberkirchenrat trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 24. November 1977

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 32

### Anordnung betreffend Fotografieren während des Gottesdienstes

Mit Zustimmung des Ausschusses für Gemeindedienst erläßt der Oberkirchenrat folgende Verfügung:

Fast alle Kirchen haben bei uns nach 1945 angeordnet, daß während gottesdienstlicher Handlungen in der Kirche nicht fotografiert werden darf. Im Laufe der Jahre hat es sich aber herausgestellt, daß das Verbot nicht strikt durchzuführen ist. Bei Amtshandlungen mit sogenannten Prominenten wurde fotografiert. Das Fernsehen kam in den Gottesdienst, und auch die Sakramentsfeier wurde mit hineingenommen. Hinzu kam, daß das Bewußtsein und die Kraft der Gemeinde nicht mehr hinreichen, um lediglich durch ein Verbot einen würdigen Verlauf der gottesdienstlichen Handlungen zu sichern. Es gibt auch Gemeindeglieder, die fotografieren.

Dennoch muß man in Gesprächen vor Gottesdiensten und Amtshandlungen Beteiligte darauf hinweisen, daß es nach wie vor Bereiche gibt, die man nicht fotografiert. In dem Maße, in dem dafür Einsicht geweckt wird, werden dann Störungen aufhören. Einsicht ist besser als Verbot.

Bei Trauungen kann man z. B. darauf hinweisen, daß nach der Trauung auch in der Kirche Aufnahmen gemacht werden können. Dasselbe gilt für Taufe und Konfirmation. Jedermann wird einsehen können, daß eine Aufnahme untersagt bleiben muß, wenn ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe u. a. zur Einsegnung vortritt. Es wird auch eingesehen, daß das Umhergehen oder gar Laufen und das Blitzlicht während eines Gebetes oder der Fragen und Antworten alle stören.

Auf welchen Zeitpunkt der Pfarrer ein fotografierendes Familienmitglied oder einen Angehörigen — wenn unbedingt fotografiert werden soll — hinweisen will, hängt natürlich auch vom Standort in dem betreffenden Kirchenraum ab. Es hängt auch davon ab, wieweit man „den Großeltern in Australien“ entgegenkommen will, die das Brautpaar gern vor dem Altar ihrer alten Heimatkirche sehen möchten. In diesem Fall kann man z. B. auch nach der Trauung beim Auszug des Brautpaares fotografieren oder sich nach der Trauung zum Fotografieren am Altar aufstellen.

Immer aber sollte an Einsicht und Verständnis gedacht und es sollte nicht nur ein stures Verbot angewendet werden.

Die Anordnung betr. Fotografieren während des Gottesdienstes vom 5. 8. 71 (GVBl. XIII. Band Seite 183) ist damit aufgehoben.

Oldenburg, den 12. Februar 1978

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Höpken  
Oberkirchenrat

### Nachrichten

#### Berufen:

1. 1. 1978 Pastor Rainer Ewald, zum Pfarrer nach Bant-Süd
1. 3. 1978 Pastor Dale Eckhart, zum Pfarrer nach Apen II

#### Eingewiesen/beauftragt:

1. 2. 1978 Pfarrer Wilhelm Herbst, mit der Verwaltung von Idafehn
1. 2. 1978 Pfarrer Helmut Röhrmann, Landeskirche Braunschweig, mit der Versorgung von Stuhr

#### Theologische Prüfungen

##### 1. Examen:

20. 1. 1978 Dietgard Jacoby
20. 1. 1978 Michael Munzel

#### Zu Lehrvikaren ernannt:

1. 1. 1978 Rolf-Dietlef Meyer-Mölck
1. 2. 1978 Michael Munzel,
15. 2. 1978 Dietgard Jacoy

#### Gestorben:

18. 1. 1978 Pfarrer in Ruhe Gerhard Greger, Oldenburg
25. 1. 1978 Pfarrer in Ruhe Hans-Hermann Tuengerthal, Wilhelmshaven
26. 2. 1978 Pfarrer Kurt-Dieter Wilke, Abbehausen

#### In den Ausbildungsdienst übernommen:

1. 1. 1978 Rolf-Dietlef Meyer-Mölck, unter Aufrechterhaltung seiner Anstellung als Fachberater für religionspädagogische Arbeit
1. 2. 1978 Michael Munzel
15. 2. 1978 Dietgard Jacoby

#### Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ausgeschieden:

28. 2. 1978 Pfarrer Klaus von Mering, zur Landeskirche Hannover
28. 2. 1978 Pfarrer Gerhard Hinrichs, zur Landeskirche Braunschweig

#### Berichtigung:

Im GVBl. XVIII. Band Seite 181 ist unter Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Monatsgrundgehalt“ zu ändern in „Monatsendgrundgehalt“.

#### Hinweis:

Die Verlagsbuchhandlung Vandenhoeck & Ruprecht, Postfach 77, 3400 Göttingen, weist darauf hin, daß die zweite, neu bearbeitete und erweiterte Auflage der

Einführung in das Kirchenrecht  
von Otto Friedrich

soeben erschienen ist. Dieses von dem langjährigen Lehrbeauftragten für Kirchenrecht an der Universität Heidelberg erstmals 1961 herausgegebene und sehr bald vergriffene Werk gibt den Kandidaten der Theologie eine Wegweisung für ihre kirchenrechtliche Vorbereitung, ferner den im Dienst der Kirche tätigen Beamten und Juristen eine erste Orientierung über die Bedeutung des Rechts für die Kirche.